



Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Rhume Süd
Az.: 611 - 2717 - 13045/2025

Göttingen, 14.11.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

Die Beteiligten des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Rhume Süd werden hiermit nach § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

zum 15. Dezember 2025

in den **Besitz** der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) vorläufig eingewiesen.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, sind die Überleitungsbestimmungen - die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden - maßgebend.

Die Überleitungsbestimmungen werden jedem Teilnehmer in vollem Wortlaut zugestellt und liegen außerdem zusammen mit den Zuteilungskarten und einer Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung im Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen einen Monat während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Für den Fall, dass von diesem Angebot Gebrauch gemacht werden soll, vereinbaren Sie bitte zur Einsichtnahme telefonisch einen Termin unter 0551/5074- 213.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein. Sie enden mit der Ausführung des Zusammenlegungsplanes.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst mit dem in der später zu erlassenden Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt über (§ 61 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 238) wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

Auf Antrag können Termine für eine örtliche Anzeige der neuen Grenzen vereinbart werden.

Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan können nach dessen Bekanntgabe im Anhörungstermin nach § 59 FlurbG vorgebracht werden. Dieser Termin wird voraussichtlich im Jahr 2027 stattfinden.

Gründe:

Die nach § 65 FlurbG für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind in dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Rhume Süd gegeben. Die Grenzen der neuen Feldeinteilung sind, soweit erforderlich, in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten eingebrachten Grundbesitz stehen fest. Die vorläufige Besitzeinweisung ist geboten, damit die Beteiligten zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihre neuen Flurstücke bewirtschaften können und die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) an der Rhume vorgesehene Naturschutzmaßnahmen umgesetzt werden können.

Der Zusammenlegungsplan wird den Beteiligten erst später vorgelegt werden. Die tatsächliche Ausführung des Planes wäre daher erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Das aber würde dem Sinn des Flurbereinigungsgesetzes, nämlich den Beteiligten so schnell wie möglich die Vorteile des Zusammenlegungsverfahrens zu verschaffen, widersprechen. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung war nach § 80 Abs. 2 VwGO anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen auszuschließen.

Es liegt im öffentlichen Interesse und aus den vorgenannten Gründen ganz besonders im Interesse der Beteiligten, dass die durch die Zusammenlegung erzielte Verbesserung des Naturschutzes und der Agrarstruktur im Verfahrensgebiet den Beteiligten sofort zugute kommt und keine Zweifel über den Eintritt bzw. die Wirksamkeit der mit dieser Besitzeinweisung verbundenen Rechtsänderungen bestehen.

Festsetzung des Umrechnungsfaktors

2023 wurde im Rahmen der Wertermittlung in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftliche Grundstücke der Kapitalisierungsfaktor auf 200 € / WVZ* (nur für Grünland) vorläufig festgesetzt. Im Zuge der Vorbereitung zur Besitzeinweisung, die den Bewertungsstichtag im Verfahren Rhume Süd darstellt, wurde der Kapitalisierungsfaktor anhand der aktuellen Bodenrichtwerte überprüft. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die Grundstückspreise gegenüber denen zum Zeitpunkt der Wertermittlungsfeststellung mit je 1,10 €/m² identisch geblieben sind.

* WVZ = Wertverhältniszahl, entspricht dem Produkt aus Wertklassenzahl und Flächenabschnittsgröße in ha

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei den o. a. Behörden eingeht.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpersonen sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite (<https://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/service/datenschutz>) abrufen.

Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhältlich.

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch im Internet unter https://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/offentliche_bekanntmachungen/ eingesehen werden.



Borchert
Borchert
(Sachbearbeiter)

